

SATZUNG DER STADT DARGUN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18

Photovoltaik "Garbenmoor"

Text (Teil B)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 11 BauNVO

Das Sondergebiet Photovoltaikanlage dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage. Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (wie Wechselrichter und Verkabelung), Zufahrten und Wartungsflächen.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Die Höhen sind in der Mitte des Modultisches jeweils an der Ober- und Unterseite der Module ab Oberkante Gelände (siehe Höhenlinien in der Planzeichnung – Teil A) zu messen.

3. Führung von Versorgungsleitungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Die Verlegung von Erdkabeln ist auf den privaten Grünflächen und auf den privaten Verkehrsflächen zulässig.

4. Pflegemaßnahmen auf den Grünflächen und Bauflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen zu erhalten. Sie sind einmal im Jahr nach dem 15. Juli zu mähen bzw. zu beweidern. Das Mähen ist zu entfernen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie von Herbiziden ist zu verzichten.

5. Bauzeit

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Baufreimachung ist außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel (15. März bis 15. Juli) durchzuführen.

6. Anpflanzen von Hecken

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB

Auf den festgesetzten Flächen am Rand des Plangebietes ist der vorhandene Gehölzbestand durch die Anpflanzung einheimischer Sträucher so zu ergänzen, dass eine mindestens einreihige Hecke entsteht.

- Abstand der Strauchmitte von der Grundstücksgrenze 1,00 m
- Reihenabstand und Pflanzabstand in der Reihe 1,00 m
- Pflanzqualität: leichte Sträucher

Bei der Auswahl der Arten ist die Pflanzliste zu verwenden.

Pflanzliste

Sträucher	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirschen
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Schneeball

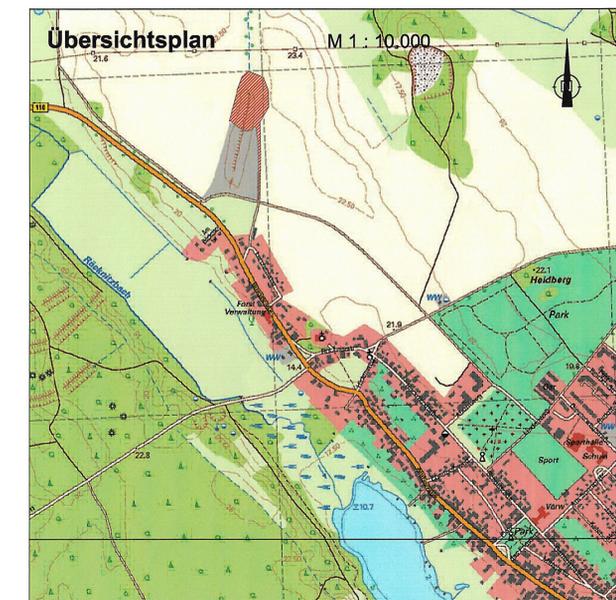
Die anzupflanzenden Gehölze sind für die Dauer von insgesamt 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen. Abgängige Gehölze sind gleichwertig zu ersetzen.

II. Örtliche Bauvorschriften

1. Einfriedigungen

§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 1 LBauO M-V

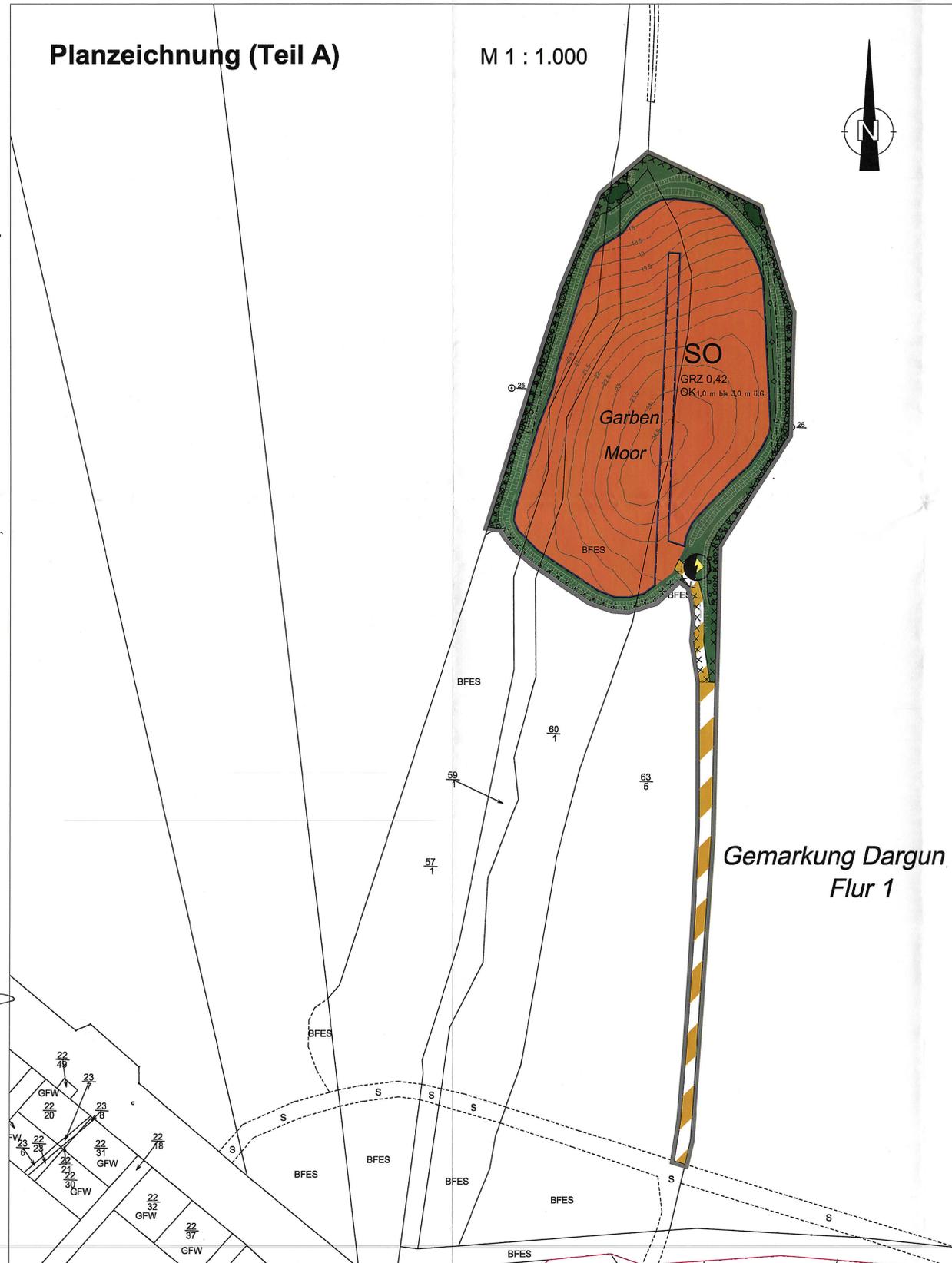
Zulässig sind offene Einfriedigungen mit einer Höhe bis zu 2,5 m. Durch einen Abstand von 10 cm vom Zaun zum Boden ist der Barrierewirkung für Klein- und Mittelsäuger entgegen zu wirken.



Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Dargun
Photovoltaik "Garbenmoor"
Stand 24.04.2012

Planzeichnung (Teil A)

M 1 : 1.000



Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaikanlage § 11 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0,42 Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO
OK 1,0 m bis 3,0 m ü.G. Höhe der baulichen Anlage als Mindest- und Höchstmaß über Gelände § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen

private Verkehrsfläche § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung

Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung: Elektrizität § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB

6. Grünflächen

private Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Anpflanzen: Sträucher § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

8. Sonstige Planzeichen

Leitungsrecht zu Gunsten der E.ON edis AG § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

II. Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 Abs. 6 BauGB

Ferngasleitung

III. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Flurgrenze Betriebsfläche Entsorgungsanlage Verkehrsfläche Straße

Höhenlinien auf der Deponie

Deponierandgraben

Es gilt die BauNVO vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die PlanzV vom 18.12.1990.

Bebauungsplansatzung	
<p>Satzung der Stadt Dargun über den Bebauungsplan Nr. 18 Photovoltaik "Garbenmoor"</p> <p>Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m. W. v. 01.03.2010 sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVBl. M-V, S. 102) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.04.2012 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18 Photovoltaik "Garbenmoor" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen: -</p>	
<p>Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 20.12.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Öffentlichen Anzeiger" am 29.01.2011 erfolgt.</p> <p>Dargun, den 30.04.2012</p> <p> Karl-Heinz Graupmann Bürgermeister</p>	<p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 07.03.2011 bis zum 18.03.2011 durchgeführt worden.</p> <p>Dargun, den 30.04.2012</p> <p> Karl-Heinz Graupmann Bürgermeister</p>
<p>Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.02.2011 und 30.05.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>Dargun, den 30.04.2012</p> <p> Karl-Heinz Graupmann Bürgermeister</p>	<p>Der Stadtvertretung hat am 03.05.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.</p> <p>Dargun, den 30.04.2012</p> <p> Karl-Heinz Graupmann Bürgermeister</p>
<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.06.2011 bis zum 06.07.2011 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden können, am 28.05.2011 im "Öffentlichen Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Dargun, den 30.04.2012</p> <p> Karl-Heinz Graupmann Bürgermeister</p>	<p>Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.04.2012 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 24.04.2012 gebilligt.</p> <p>Dargun, den 30.04.2012</p> <p> Karl-Heinz Graupmann Bürgermeister</p>
<p>Die Stadtvertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 03.05.2011 und 24.04.2012 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.</p> <p>Dargun, den 30.04.2012</p> <p> Karl-Heinz Graupmann Bürgermeister</p>	
<p>Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Dargun, den 30.04.2012</p> <p> Karl-Heinz Graupmann Bürgermeister</p>	<p>Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, ist am 28.04.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 28.04.2012 in Kraft getreten.</p> <p>Dargun, den 30.04.2012</p> <p> Karl-Heinz Graupmann Bürgermeister</p>
<p>Der katastermäßige Bestand am den sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.</p>	<p> Karl-Heinz Graupmann Bürgermeister</p>